

Förderrichtlinie

zu kreiskirchlichen Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich kirchlicher Gebäude nach § 5 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KlSchG)

Nach § 5 Absatz 1 KlSchG (<https://kirchenrecht-ekbo.de/document/47172>) werden ab dem 1. Januar 2023 kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 KlSchG ermittelte gebäudebezogene Tonne CO₂ wird bepreist (Klimaschutzabgabe). Die kreiskirchliche Zuführung für alle kirchlichen Stellen im Kirchenkreis beträgt 125 € pro Tonne CO₂. Aus diesen Mitteln sollen Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden, die die CO₂-Emissionen im Bereich kirchlicher Gebäude deutlich senken. Die Höhe der Förderung wird vom Kirchenkreis festgelegt. Ziel ist es, den Gebäudebestand bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten.

1. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können zur Umsetzung von folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- energetische Gebäudesanierung,
- klimafreundliche Heiztechnologie
- mit Gebäuden in Zusammenhang stehende, klimaneutrale Stromerzeugung

Mit den Maßnahmen in Zusammenhang stehende Fachplanungen können ebenfalls bezuschusst werden.

2. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Beratung der Projekte liegt bei der kreiskirchlichen Baubeauftragten. Diese empfiehlt dem Kreiskirchenrat (KKR) die Förderprojekte zur Beschlussfassung. Der KKR entscheidet nach Anhörung des kreiskirchlichen Bauausschusses über die Bewilligung im Rahmen der vorhandenen Mittel des Klimaschutzfonds.

3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis sowie die Kirchengemeinden. Eine anteilige Verpflichtung und Berechtigung führt zu einer anteiligen Förderung. Voraussetzung für eine anteilige Förderung ist, dass der Anteil der gemeindlichen Nutzung mehr als 50% beträgt (Vgl. § 6 Abs. 1 Nrn.2 und 3 KlSchG).

Maßgeblich sind die jeweils geltenden Kriterien des Bundes für die Förderung von energetischen Sanierungen. Für die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen in Kirchen gilt das Klimaschutzgesetz der EKBO in seiner jeweils geltenden Fassung.

Anträge sind digital in Schriftform per E-Mail an die Superintendentur einzureichen. Die Antragsprüfung erfolgt über die Baubeauftragte des Kirchenkreises, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder Fachplaner in Abstimmung mit dem Superintendenten.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Nutzungskonzept für das betreffende Gebäude (Art und Anzahl momentan stattfindender Veranstaltungen, Teilnehmerzahlen);
2. Gesamtenergiekonzept eines Fachplanungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros inklusive Nachweis über die voraussichtliche Reduzierung der CO₂-Emissionen;
3. Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog;
4. Kostenberechnung, Kostenschätzung nach DIN 276 und/oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge;
5. Bei Baudenkmalen denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu);
6. Beschluss des GKR mit vorläufigem Finanzierungsplan;

4. Entscheidungen über Zuschüsse

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreiskirchenrat. Der Zuschuss kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Förderung soll Bau- und Planungskosten auf Grund des Einsatzes von klimafreundlicher Technologie oder Bauweise abdecken und kann in der Regel bei:

- Umbau von Heizungsanlagen bis zu 35 %
- energetischer Sanierung von Gebäuden bis zu 50%

dieser Kosten betragen. Die energetische Sanierung von Gebäuden kann zusätzlich durch Bauzuschüsse des Kirchenkreises gefördert werden.

Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. der wirtschaftliche Wert des Gebäudes und die voraussichtliche Nutzungsintensität nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen.
2. die Kosten der Maßnahmen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der einzusparenden Treibhausgase stehen.
3. das Gebäude der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe nach KISchG unterliegt;
4. Mittel für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen;
5. verfügbare Fördermittel des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes ergänzend in Anspruch genommen werden. Zur Verfügung stehende EU-Fördermittel sollen in Anspruch genommen werden.

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden. Nach Durchführung der Maßnahme wird der Zuschuss auf Antrag ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis mit einer Liste aller Rechnungen und einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis vorzulegen.

Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Diese Förderrichtlinie wurde am 17.05.2023 vom Kreiskirchenrat beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Cottbus, den

gez. Georg Thimme
Superintendent